OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751084/4/ER/SW

Datum:
Linz, 9. April 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A S A M, geboren am x, StA Ägypten, B, A, C, New Cairo, 11865 Kairo, Ägypten, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 30. September 2020, GZ: BA-4-AEG/79843, betreffend Abweisung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung Studierender“ nach dem NAG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und dem Beschwerdeführer die Aufenthaltsbewilligung „Student“ für die Dauer von 12 Monaten erteilt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 30. September 2020, GZ: BA-4-AEG/79843, wies der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Erstantrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Student“ nach dem NAG ab.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf ein Statement of account der „Commercial International Bank“ abgegeben habe, welches einen Kontostand von EUR 12.442,30 (nach Umrechnungskurs vom 10. September 2020) aufweise. Aus diesem gehe jedoch nicht hervor, ob regelmäßige Einzahlungen stattgefunden haben. Es seien lediglich zwei höhere Bareinzahlungen im Juli und August über USD 3.150,00 und USD 1.700,00 ersichtlich.

Der Vater des Bf sei mit 25 % am Gesellschaftskapital der Firma Q T S beteiligt gewesen und diese Gesellschaftsanteile seien veräußert und in drei Raten bezahlt worden. Das durch die Veräußerung erlangte Kapital sei dem Bf (von seinem Vater) zur Verfügung gestellt und in bar übergeben worden. Der Bf habe die Geldbeträge in US-Dollar getauscht und ein Konto für die finanziellen Mittel eröffnet.

Als Geldquellennachweis sei ein Vertrag über die Veräußerung von 250 Geschäftsanteilen der obengenannten Firma im Wert von EGP 250.000,00 vorgelegt worden. Ein Nachweis über die tatsächlich erfolgte Zahlung der veräußerten Geschäftsanteile sei dem Antrag jedoch nicht beigelegen.

Am 21. September 2020 habe der Bf ein notariell beglaubigtes Affidavit der angeblichen Käuferin der Geschäftsanteile des Vaters nachgereicht, in welchem festgehalten werde, dass die Käuferin tatsächlich EGP 250.000,00 in bar an den Vater bezahlt habe. Der Vater habe in einem notariell beglaubigten Affidavit ausgesagt, er hätte die Barmittel der Käuferin erhalten und dem Bf in bar zur Verfügung gestellt. Es handle sich hierbei jedoch lediglich um Aussagen der Beteiligten, welche als Nachweise für die tatsächliche Übergabe der Barmittel nicht ausreichend seien. Die belangte Behörde könne somit nicht davon ausgehen, dass die Bareinzahlungen tatsächlich aus der Veräußerung der Geschäftsanteile des Vaters stammen würden und der Vater dem Bf tatsächlich Vermögenswerte habe zukommen lassen.

Die Geldquellennachweise der finanziellen Mittel seien nicht ausreichend belegt. Die belangte Behörde könne somit nicht davon ausgehen, dass dem Bf die nachgewiesenen finanziellen Mittel tatsächlich für den Aufenthalt im österreichischen Bundesgebiet zustehen würden und dieser tatsächlich über ausreichende finanzielle Mittel verfüge. Der Nachweis über den gesicherten Lebensunterhalt gelte als nicht erbracht und der Bf erfülle das gesetzliche Erfordernis eines ausreichenden Lebensunterhalts nach § 11 Abs 2 Z 4 iVm Abs 5 NAG nicht.

Ferner führte die belangte Behörde als Hinweis an, dass der Zulassungsbescheid zum Masterstudium „Artificial Intelligence“ an der Johannes Kepler Universität (im Folgenden: JKU) Linz vom 23. März 2020 lediglich für das Sommersemester 2020 und für das Wintersemester 2020/2021 gültig sei. Der Bf werde zum Masterstudium unter der Bedingung zugelassen, dass er zur Anmeldung persönlich innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist bzw Nachfrist für eines dieser Semester im Zulassungsservice der JKU Linz erscheine. Bei einer zu späten Einreise in das Bundesgebiet könne eine Inskription nicht mehr möglich sein, was zu einer Abweisung des gegenständlichen Antrags führe.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf vom 26. Oktober 2020, in der dieser ua die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung „Studierender“ beantragte.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass er zwei eidesstattliche Erklärungen seines Vaters und der Käuferin der Geschäftsanteile vorgelegt habe, in welchen diese die Modalitäten der Bezahlung sowie die tatsächliche Übergabe bzw den Erhalt der vereinbarten Summe bestätigt hätten. Diese eidesstattlichen Erklärungen erkenne die belangte Behörde nicht als Nachweis dafür an, dass der entsprechende Kaufpreis bezahlt worden sei. Daraus schließe sie, dass die Bareinzahlungen auf dem Konto des Bf nicht aus dem Verkauf der Geschäftsanteile des Vaters stammen würden und dieser dem Bf nie Bargeld gegeben hätte. Der Bf habe den Gesamtbetrag in vier Raten eingezahlt.
Zudem enthalte der angefochtene Bescheid keine beweiswürdigenden Überlegungen zu den vorgelegten eidesstattlichen Erklärungen, denen somit per se die Beweiskraft abgesprochen werde.
Wegen der Schwierigkeit die tatsächliche Übergabe von Bargeld zu beweisen, seien von den beteiligten Parteien des Verkaufes auch die eidesstattlichen Erklärungen abgegeben worden.
Weiters fehle der Ausführung der belangten Behörde, dass nicht glaubhaft nachvollzogen werden könne, dass der vereinbarte Kaufpreis in bar auch tatsächlich übergeben wurde, jeglicher Begründungswert. Es sei nicht ersichtlich warum die Behörde den Schluss ziehe, dass die Barübergabe unglaubwürdig sei.
Da der Bf nach wie vor über etwa EUR 12.300,00 auf seinem Konto verfüge und die Herkunft dieser Gelder nicht zweifelhaft sei, könnten diese Geldmittel der Beurteilung des erforderlichen Lebensunterhalts zu Grunde gelegt werden.
Ferner sei der Zulassungsbescheid des Bf nur für das Sommersemester 2020 und für das Wintersemester 2020/2021 gültig, und zudem solle er bis zum 30. November 2020 da (gemeint wohl: im Zulassungsservice der JKU Linz) erscheinen, was wegen des Visums schwierig wäre. Er habe sich deshalb wieder an der Universität für das nächste Sommersemester angemeldet. Zudem gehe man in Ägypten üblicherweise mit Bargeld um und nicht per Banküberweisungen.

Der Beschwerde wurde ua die vom Bf verfasste Erklärung (vom 13. August 2020) bezüglich der Herkunft der von ihm nachgewiesenen finanziellen Mittel und ein

„statement of account“ bezüglich des Kontos des Bf mit der Endung: 3186 bei der Commercial International Bank (die letzte Buchung datiert auf 25. Oktober 2020) beigefügt.

I.3. Mit Schreiben vom 19. November 2020, eingelangt am 23. November 2020, legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit E-Mail vom 15. Jänner 2021 wurde der Bf aufgefordert, bis 1. Februar 2021 eine aufrechte Zulassung an der JKU Linz nachzuweisen, also eine aktuelle Aufnahmebestätigung der Universität vorzulegen.

I.5. Mit E-Mail vom 31. Jänner 2021 bat der Bf, die Frist (wie unter I.4. beschrieben) zu verlängern, bis er die neue Aufnahmebestätigung bekomme. Er habe sich bereits am 10. September 2020 an der JKU Linz erneut beworben. Im Rahmen der Kontaktaufnahme – nach dem Aufforderungs-E-Mail vom 15. Jänner 2021 – mit der JKU Linz sei ihm mitgeteilt worden, dass versucht werde, ihm bezüglich seiner Bewerbung an der JKU Linz bald Bescheid zu geben.

Dem E-Mail wurde die E-Mail-Korrespondenz mit der JKU Linz beigefügt.

I.6. Mit E-Mail vom 1. Februar 2021 wurde die Frist (entsprechend dem Begehren wie unter I.5. beschrieben) verlängert, und der Bf aufgefordert, bis 28. Februar 2021 eine aufrechte Zulassung an der JKU Linz nachzuweisen, also eine aktuelle Aufnahmebestätigung der Universität vorzulegen.

I.7. Als Anlage zu einem E-Mail vom 16. Februar 2021 übermittelte der Bf den Bescheid des Vizerektors für Lehre und Studierende vom 15. Februar 2021 betreffend die Zulassung zum Studium (Masterstudium Artificial Intelligence), der über den Antrag des Bf vom 10. September 2020 auf Zulassung zum Studium an der JKU Linz abspricht. Zudem wurde ein aktueller Auszug des Kontos des Bf mit der Endung: 3186 (letzte Buchung am 14. Februar 2021) übermittelt.

I.8. Mit E-Mail vom 25. Februar 2021 wurde der Bf über das Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt. Es wurde ihm dargelegt, dass die für den beantragten Aufenthaltstitel benötigten Unterhaltsmittel sein vorhandenes Guthaben übersteigen würden, sodass sich ein Fehlbetrag iHv EUR 914,29 auf das Jahr gerechnet – dies entspreche einem Wert iHv EUR 76,19 monatlich – ergebe. Dem Bf wurde Gelegenheit gegeben, zum Ergebnis der Beweisaufnahme eine schriftliche Stellungnahme einzubringen bzw gegebenenfalls ergänzende Unterlagen vorzulegen.

I.9. Mit E-Mail vom 11. März 2021 teilte der Bf mit, dass ihm seine Schwester, die als Ärztin in den USA arbeite, schon am 4. März 2021 Geld von ihrem Konto (mit der Endung: 6136) auf sein Konto (mit der Endung: 7876) überwiesen habe, welches er aber noch nicht erhalten habe. Zudem habe der Vater des Bf diesem EGP 35.000,00 überwiesen, wobei er das Geld des Vaters behalten werde, auch nachdem er das Geld der Schwester erhalten habe. Der Bf verfüge nun auf seinem Konto (mit der Endung: 7876) über etwa EUR 1.900,00 und auf seinem Konto (mit der Endung: 3186) über etwa EUR 11.850,00, woraus sich eine Summe von EUR 13.750,00 ergebe. Zudem habe er bereits die Miete (für das Studentenheim) für den März von seinem Konto (mit der Endung: 3186) bezahlt.

Dem E-Mail wurden folgende Dokumente beigefügt:
-) Eine Bestätigung vom 8. März 2021 der Bank of America, dass die Schwester des Bf (M M) USD 3.000,00 an den Bf überwiesen hat
-) Ein aktueller Auszug des Kontos (mit der Endung: 3186) des Bf (letzte Buchung am 7. März 2021), das ein Guthaben iHv USD 14.117,03 aufweist
-) Ein aktueller Auszug des Kontos des Vaters des Bf mit der Endung: 1901 (letzte Buchung am 11. März 2021), das eine valutamäßige Lastschrift iHv EGP 35.000,00 mit dem Verwendungszweck „Masters Degree travel fees“ aufweist
-) Auszüge mit dem Titel „Your Bank of America Advantage Savings“ bezüglich des Kontos (mit der Endung: 6136) der Schwester des Bf für den Zeitraum von 11. September 2020 bis 5. Februar 2021
-) Ein aktueller Auszug des Kontos (mit der Endung: 7876) des Bf (letzte Buchung am 11. März 2021), das eine valutamäßige Gutschrift mit 11. März 2021 iHv EGP 35.000,00 mit dem Verwendungszweck „Masters Degree travel fees“ und insgesamt ein Guthaben iHv EGP 36.352,18 aufweist
-) Eine Bestätigung der Akademikerhilfe Heimverrechnung (Studentenheim), dass der Bf EUR 329,00 bezahlt hat
-) Auszüge mit dem Titel „Your Adv Plus Banking“ bzw „Your Adv Plus Banking – Preferred Rewards Platinum“ der Bank of America bezüglich des Kontos (mit der Endung: 3190) der Schwester des Bf für den Zeitraum von 25. September 2020 bis 22. Februar 2021

I.10. Als Anlage zu einem E-Mail vom 14. März 2021 übermittelte der Bf einen Auszug mit dem Titel „Your Bank of America Advantage Savings – Preferred Rewards Platinum“ bezüglich des Kontos (mit der Endung: 6136) der Schwester des Bf für den Zeitraum von 6. Februar 2021 bis 11. März 2021, woraus sich eine Transaktion der Schwester an den Bf iHv USD 3.000 (Buchungsdatum 8. März 2021 mit dem Verwendungszweck „Family Support“) ergibt.

I.11. Mit E-Mail vom 29. März 2021 teilte der Bf mit, dass er nun das Geld seiner Schwester erhalten habe. Zudem habe er die Miete für das Studentenheim für die Monate März und April 2021 bezahlt.

Dem E-Mail wurden folgende Dokumente beigefügt:
-) Ein aktueller Auszug des Kontos (mit der Endung: 7876) des Bf (letzte Buchung am 28. März 2021), das eine valutamäßige Gutschrift mit 28. März 2021 iHv EGP 44.899,50 von der Geldgeberin M M und insgesamt ein Guthaben iHv EGP 80.891,25 aufweist
-) Ein aktueller Auszug des Kontos (mit der Endung: 3186) des Bf (letzte Buchung am 23. März 2021), das ein Guthaben iHv USD 13.938,56 aufweist
-) Ein Auszug mit dem Titel „Your Bank of America Advantage Savings – Preferred Rewards Platinum“ bezüglich des Kontos (mit der Endung: 6136) der Schwester des Bf für den Zeitraum von 6. Februar 2021 bis 11. März 2021, woraus sich eine Transaktion der Schwester an den Bf iHv USD 3.000 (Buchungsdatum 8. März 2021 mit dem Verwendungszweck „Family Support“) ergibt

I.12. Mit Schreiben vom 29. März 2021 wurde der belangten Behörde die Korrespondenz des Bf mit dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich samt den – vom Bf – ergänzend vorgelegten Unterlagen (wie unter I.7. bis I.11. beschrieben) übermittelt und die Gelegenheit eingeräumt, dazu Stellung zu nehmen.

I.13. Mit E-Mail vom 7. April 2021 gab die belangte Behörde eine Stellungnahme zu den übermittelten Unterlagen (wie unter I.12. beschrieben) ab. Darin führte sie aus, dass die Höhe der finanziellen Mittel mit der Überweisung von der Schwester als ausreichend zu betrachten sei. Offen bleibe der Geldquellennachweis, sowohl der von der Schwester als auch vom Vater. Bei einer Höhe von rund EUR 2.500,00 (von der Schwester) sollte dies aber mittels Lohnzettel als Ärztin oder anderen Belegen nachweisbar sein, hinsichtlich der Geldmittel des Vaters blieb die belangte Behörde im Wesentlichen bei der Argumentation im angefochtenen Bescheid.

Dem E-Mail wurden ein Berechnungsblatt iSd § 11 Abs 2 Z 4 iVm Abs 5 NAG mit einer für den gegenständlichen Fall durchgeführten Berechnung (datiert auf 1. April 2021) sowie ein Auszug eines Währungsrechners (OANDA) bezüglich der Umrechnung von USD 3.000,00 in EUR 2.557,89 beigefügt.

I.14. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den bezughabenden Verwaltungsakt, die Beschwerde, die nach der Beschwerdeerhebung eingereichten Dokumente und Vorbringen, die Informationen bezüglich der Fristen zur Zulassung zu einem Studium auf der Homepage der JKU Linz (abrufbar unter https://www.jku.at/studium/studieninteressierte/anmeldung-zum-studium/master/) sowie durch den Währungsrechner (abrufbar unter https://www1.oanda.com/lang/de/currency/converter/). Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 Abs 1 EMRK sowie Art 47 GRC entgegenstehen.

I.15. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist am x geboren und ein Staatsangehöriger von Ägypten. Er stellte am 16. August 2020 bei der Österreichischen Botschaft in Kairo einen Erstantrag auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Student“, der zuständigkeitshalber an die belangte Behörde weitergeleitet wurde. Eine kürzere als die gesetzliche Dauer des Aufenthaltstitels wurde nicht beantragt. Das Reisedokument des Bf weist eine Gültigkeitsdauer bis 30. März 2026 auf.

Der Bf verfügt (seit 1. Oktober 2020) über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz bei der UNIQA Österreich Versicherungen AG, wobei der Versicherungsvertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde. Die monatliche Prämie beträgt EUR 61,00.

Der Bf verfügt über ein Konto (mit der Endung: 3186) bei der Commercial International Bank, welches einen Stand iHv USD 13.938,56 (letzte Buchung am 23. März 2021) aufweist – dies entspricht einem Gegenwert iHv EUR 11.721,60 laut Umrechnungskurs vom 9. April 2021 (10:10 Uhr). Er verfügt auch noch über ein zweites Konto (mit der Endung: 7876), welches einen Stand iHv EGP 80.891,25 (letzte Buchung am 28. März 2021) aufweist – dies entspricht einem Gegenwert iHv EUR 4.321,45 laut Umrechnungskurs vom 9. April 2021 (10:10 Uhr).

Ferner verfügt der Bf über eine Zusage des Studentenunterstützungsvereins Akademikerhilfe vom 4. August 2020, dass er im Studentenheim per Anschrift P, L zu einem Mietpreis iHv EUR 329,00 pro Monat von 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 wohnen kann.

Der Bf wurde mit Bescheid des Vizerektors für Lehre und Studierende der JKU Linz vom 15. Februar 2021 zum Masterstudium Artificial Intelligence unter der Bedingung zugelassen, dass er zur Anmeldung persönlich innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist bzw Nachfrist für das Sommersemester 2021 oder allgemeinen Zulassungsfrist für das Wintersemester 2021/2022 im Zulassungsservice der JKU Linz unter Vorlage seines Zulassungsbescheides und Reisepasses erscheint. Die allgemeine Zulassungsfrist für das Sommersemester 2021 begann am 7. Jänner 2021 und endete am 5. Februar 2021. Die Nachfrist für das Sommersemester 2021 begann am 6. Februar 2021 und endet am 30. April 2021. Die allgemeine Zulassungsfrist für das Wintersemester 2021/2022 beginnt am 5. Juli 2021 und endet am 5. September 2021. Bis dato ist der Bf im Zulassungsservice der JKU Linz nicht persönlich erschienen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem bezughabenden Verwaltungsakt, der Beschwerde, den nach der

Beschwerdeerhebung eingebrachten Dokumenten und Vorbringen, den Informationen von der Homepage der JKU Linz sowie dem Währungsrechner.

Die belangte Behörde führte in ihrer Bescheidbegründung aus, dass die Geldquellennachweise der finanziellen Mittel des Bf nicht ausreichend belegt seien. Zwar habe der Bf am 21. September 2020 ein notariell beglaubigtes Affidavit der angeblichen Käuferin der Geschäftsanteile des Vaters nachgereicht, in welchem festgehalten werde, dass die Käuferin tatsächlich EGP 250.000,00 in bar an den Vater bezahlt habe, weiters habe der Vater in einem notariell beglaubigten Affidavit ausgesagt, er hätte die Barmittel der Käuferin erhalten und dem Bf in bar zur Verfügung gestellt. Es handle sich hierbei jedoch lediglich um Aussagen der Beteiligten, welche als Nachweise für die tatsächliche Übergabe der Barmittel nicht ausreichend seien. Die belangte Behörde könne somit nicht davon ausgehen, dass die Bareinzahlungen tatsächlich aus der Veräußerung der Geschäftsanteile des Vaters stammen würden und der Vater dem Bf tatsächlich Vermögenswerte habe zukommen lassen. Ferner führte die belangte Behörde in ihrem E-Mail vom 7. April 2021 aus, dass der Verkauf von Firmenanteilen mittels Barzahlungen immer noch sehr unrealistisch scheine.

Diesbezüglich ist auszuführen, dass tatsächlich ein notariell beglaubigtes Affidavit der Käuferin der Geschäftsanteile des Vaters vorliegt, in welchem festgehalten wird, dass die Käuferin EGP 250.000,00 in bar an den Vater – als Gegenleistung für dessen Geschäftsanteile der Firma Q T S – bezahlt hat. In einem zweiten notariell beglaubigten Affidavit wird festgehalten, dass der Vater die Barmittel der Käuferin erhalten und dem Bf in bar zur Verfügung gestellt hat. Zudem enthält letzteres Affidavit einen Verwendungszweck, wonach die Geldmittel der finanziellen Sicherheit des Bf für sein Studium in Österreich dienen sollen.

Bei einem Affidavit handelt es sich um einen tatsächlichen Eid (vgl. wikipedia, wonach in Ländern, in denen englisches oder verwandtes Recht angewandt wird – vor allem ehemals britische Kolonien – das Affidavit eine vom Aussteller unterzeichnete und durch dessen Eid beglaubigte Urkunde ist, die Aufschluss über die tatsächlichen Verhältnisse gibt. Derartige Urkunden werden ua bei englischen Zivilprozessen zur Beweisaufnahme im vorbereitenden Verfahren genutzt. Ägypten stand von 1882 bis 1922 unter britischer Herrschaft). Im vorliegenden Fall wurden diese Unterlagen sogar notariell beglaubigt. Zumal auch der Verwaltungsgerichtshof ein Affidavit implizit als taugliches Beweismittel ansieht (vgl VwGH 18.04.1996, 95/20/0106), ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich aufgrund der Inhalte der notariell beglaubigten Affidavits darauf zu schließen, dass die Käuferin tatsächlich EGP 250.000,00 in bar an den Vater – als Gegenleistung für die Geschäftsanteile – bezahlt hat, der Vater die Barmittel der Käuferin erhalten und dem Bf in bar zur Verfügung gestellt hat. Zudem stellt der Bf in einem Schreiben vom 13. August 2020 – welches im Akt enthalten ist und der

Beschwerde beigefügt wurde – glaubwürdig dar, wie der Geldtransfer vonstattenging und dass er die Beträge auf eines seiner Konten einbezahlt hat.

Zwar darf ein Guthaben nicht aus illegalen Quellen stammen (vgl VwGH 13.11.2018, Ra 2017/22/0130 mwN; 10.09.2013, 2013/18/0046), jedoch erscheint die Darlegung der Geldquellen durch die genannten Urkunden als ausreichend, um deren legalen Ursprung zu belegen. Abgesehen davon, dass auch der Verwaltungsgerichtshof ein Affidavit implizit als taugliches Beweismittel ansieht, erscheint es angesichts der Geschichte Ägyptens nachvollziehbar, dass Affidavits dort als Beweismittel nicht unüblich sind. Der Bf konnte ein notariell beglaubigtes Affidavit der Käuferin der Geschäftsanteile des Vaters vorlegen, in welchem festgehalten wird, dass die Käuferin EGP 250.000,00 in bar an den Vater – als Gegenleistung für dessen Geschäftsanteile der Firma Q T S – bezahlt hat. Zudem wird in einem zweiten notariell beglaubigten Affidavit festgehalten, dass der Vater die Barmittel der Käuferin erhalten und dem Bf in bar zur Verfügung gestellt hat. Es bestehen somit ausreichende – nämlich notariell beglaubigte – Belege, dass hier der beschriebene Bargeldtransfer stattgefunden hat.

Dass dem Bf die weiteren EGP 35.000,00, die er im März 2021 von seinem Vater erhalten hat, nicht (für seinen Unterhalt) zur Verfügung stehen würden, vermag vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht erkannt werden. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass der Vater dem Bf Geld überweist, um diesem ein Masterstudium an der JKU Linz zu ermöglich.

Ferner kann auch den USD 3.000,00, die der Bf von seiner Schwester (M M) erhalten hat, nicht die Eigenschaft abgesprochen werden, dass diese ihm für seinen Unterhalt während seines Studiums in Österreich zur Verfügung stehen werden – dafür fehlen jegliche Indizien. Dass die USD 3.000,00 aus einer illegalen Quelle stammen, vermag vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht erkannt werden, zumal die Schwester – laut den Angaben des Bf, an denen kein Grund zu zweifeln besteht – als Ärztin in den USA arbeitet. Hinsichtlich der finanziellen Unterstützung durch die Schwester ist ferner noch zu bemerken, dass der Bf selbst ohne die USD 3.000,00 – die als letzte valutamäßige Gutschrift auf seinen Konten ersichtlich sind – über ausreichend finanzielle Mittel für die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels verfügen würde, sodass die Überweisung dieses Geldbetrages bzw dieser Geldbetrag selbst als nicht zwingend notwendig für den vorliegenden Fall erachtet werden könnte.

Es zeigt sich vielmehr aufgrund der Verwendungszwecke „Family Support“ (bei der Überweisung der Schwester) und „Masters Degree travel fees“ (bei der Überweisung des Vaters), dass hier ein großer familiärer Zusammenhalt gegeben ist, um dem Bf eine gute akademische Ausbildung ermöglichen zu können. Zumal die Schwester des Bf Ärztin in den USA ist und der Bf selbst über ein abgeschlossenes Bachelorstudium in Mechatronik verfügt, hat die Bildung in der Familie

des Bf offenbar einen hohen Stellenwert, wobei die Ausbildung des Bf mit einem Masterstudium, also mit einem bereits aufbauenden Studium im universitären Bildungsbereich, an der JKU Linz fortgesetzt werden soll.

III.1. Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 54/2021, lautet auszugsweise:

„Arten und Form der Aufenthaltstitel

§ 8. (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:

1. [...]
12. ‚Aufenthaltsbewilligung' für einen vorübergehenden befristeten Aufenthalt im Bundesgebiet zu einem bestimmten Zweck (§§ 58 bis 69);

[...]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und

7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) [...]

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

[...]

Gültigkeitsdauer von Aufenthaltstiteln

§ 20. (1) Befristete Aufenthaltstitel sind für die Dauer von zwölf Monaten oder für die in diesem Bundesgesetz bestimmte längere Dauer auszustellen, es sei denn, es wurde jeweils eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.

[...]

Nachweis von Deutschkenntnissen

§ 21a. (1) Drittstaatsangehörige haben mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms einer durch Verordnung gemäß Abs. 6 oder 7 bestimmten

Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.
[...]

Studenten

§ 64. (1) Drittstaatsangehörigen ist eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen und
2. ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren,
3. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, dieses mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst und nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient,
4. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet,
5. ein außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Studienabschlusses gemäß § 90 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002, § 6 Abs. 6 Fachhochschul-Studiengesetz oder § 68 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 absolvieren,
6. ein außerordentliches Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern, sofern das in Z 4 genannte außerordentliche Studium erfolgreich abgeschlossen wurde und das Aufnahme- oder Eignungsverfahren aus nicht vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen erst im darauffolgenden Semester absolviert werden kann, oder
7. ein in Z 2 angeführtes Studium abgeschlossen haben und im Anschluss daran eine für die Berufsausübung gesetzlich verpflichtende fachliche Ausbildung absolvieren.

Eine Haftungserklärung ist zulässig.
[...]“

III.2. Die Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV), BGBl II 451/2005 idF BGBl II 66/2021, lautet auszugsweise:

„Weitere Urkunden und Nachweise für Aufenthaltsbewilligungen

§ 8. Zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen sind dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung folgende weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen:
1. [...]
8. für eine Aufenthaltsbewilligung ‚Student‘:
a) Aufnahmebestätigung der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität oder der öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule;
[...]“

III.3. Das Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl 189/1955 idF BGBl 18/1956 (DFB) idF BGBl I 61/2021, lautet auszugsweise:

„Ausgleichszulage zu Pensionen aus der Pensionsversicherung
Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage
§ 292. (1) Erreicht die Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des Pensionsberechtigten erwachsenden Nettoeinkommens und der gemäß § 294 zu berücksichtigenden Beträge nicht die Höhe des für ihn geltenden Richtsatzes (§ 293), so hat der Pensionsberechtigte, solange er seinen rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension.
(2) Bei Feststellung des Anspruches nach Abs. 1 ist auch das gesamte Nettoeinkommen des (der) im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten (Ehegattin) oder eingetragenen Partners (eingetragenen Partnerin) unter Bedachtnahme auf § 294 Abs. 4 zu berücksichtigen.
(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 8 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 216,78 € (Anm. 1) heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1994, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachte Betrag. Im Falle des Bezuges einer Hinterbliebenenpension (§ 257) vermindert sich dieser Betrag, wenn für die Ermittlung der Ausgleichszulage zur Pension des verstorbenen Ehegatten/der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen eingetragenen Partners/der verstorbenen eingetragenen Partnerin (Elternteiles) Abs. 8 anzuwenden war oder anzuwenden gewesen wäre und der (die) Hinterbliebene nicht Eigentümer (Miteigentümer) des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes war, für Einheitswerte unter 4 400 € im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu dem genannten Einheitswert, gerundet auf Cent; Entsprechendes gilt auch bei der Bewertung von sonstigen Sachbezügen.
[...]
(_____
Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 348/2019 für 2020: 299,95 €
gemäß BGBl. II Nr. 576/2020 für 2021: 304,45 €
[...]

Richtsätze

§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,

aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) oder dem/der eingetragenen PartnerIn im gemeinsamen Haushalt leben 1 120,00 € (Anm. 1, 1a, 1b),

bb) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen 882,78 € (Anm. 2),

(Anm.: sublit. cc aufgehoben durch Art. 1 Z 2, BGBl. I Nr 84/2019)

b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension oder Pension nach § 259 747,00 € (Anm. 2),

c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:

aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 274,76 € (Anm. 3),

falls beide Elternteile verstorben sind 412,54 € (Anm. 4),

bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 488,24 € (Anm. 5),

falls beide Elternteile verstorben sind 747,00 € (Anm. 2).

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 120,96 € (Anm. 6) für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung gemäß Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2001, die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachten Beträge.

[...]

(_____

Anm. 1: [...]

Anm. 2: für 2017: 889,84 €

für 2018: 909,42 €

für 2019: 933,06 €

für 2020: 966,65 €

für 2021: 1 000,48 €

[...]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat vor Erteilung der Aufenthaltsbewilligung „Student“ das Vorliegen sämtlicher Erteilungsvoraussetzungen zu prüfen, nicht nur jene, aufgrund deren Fehlens die belangte Behörde den Antrag abgewiesen hat (vgl VwGH 09.08.2018, Ra 2018/22/0081; 23.05.2018, Ra 2018/22/0023).

Voraussetzung für die Erteilung der vom Bf beantragten Aufenthaltsbewilligung „Student“ ist nach § 64 Abs 1 NAG einerseits die Erfüllung der Voraussetzungen des ersten Teiles des NAG mit Ausnahme des § 11 Abs 2 Z 2 NAG und andererseits die Absolvierung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums oder (Universitäts)Lehrgangs. Nach § 8 Z 8 lit a NAG-DV ist einem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student“ eine Aufnahmebestätigung der Universität (bzw der jeweiligen Bildungseinrichtung) anzuschließen.

IV.2. Die aufrechte Zulassung an einer Universität ist als eine (besondere) Erteilungsvoraussetzung für die Aufenthaltsbewilligung „Student“ anzusehen, deren Nichterfüllung zur Abweisung des Antrages führt (vgl VwGH 30.12.2020, Ro 2018/22/0019; 08.10.2019, Ra 2019/22/0161; 17.09.2019, Ra 2019/22/0073; 28.05.2019, Ra 2018/22/0024).

Der Bf wurde mit Bescheid des Vizerektors für Lehre und Studierende der JKU Linz vom 15. Februar 2021 zum Masterstudium Artificial Intelligence unter der Bedingung zugelassen, dass er zur Anmeldung persönlich innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist bzw Nachfrist für das Sommersemester 2021 oder allgemeinen Zulassungsfrist für das Wintersemester 2021/2022 im Zulassungsservice der JKU Linz unter Vorlage seines Zulassungsbescheides und Reisepasses erscheint. Bis dato ist der Bf im Zulassungsservice der JKU Linz nicht persönlich erschienen.

Das für die Wirksamkeit der Zulassung geforderte persönliche Erscheinen im Zulassungsservice der JKU Linz vermag nichts daran zu ändern, dass mit diesem Bescheid dem Antrag auf Zulassung (dem Grunde nach) stattgegeben wurde und damit eine Aufnahmebestätigung der Universität vorliegt. Der Mangel des bis dato nicht erfolgten persönlichen Erscheinens im Zulassungsservice der JKU Linz zum Entscheidungszeitpunkt des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich bewirkt somit nicht, dass der Bf über keine aufrechte Zulassung zu einem Studium iSd § 64 Abs 1 NAG verfügt. Denn maßgeblich ist, dass die Frist, innerhalb derer ein persönliches Erscheinen zu erfolgen hat, zum Entscheidungszeitpunkt des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich noch offen ist (vgl insb zur aufrechten Zulassung zu einem Studium aufgrund offener Frist einer Bedingung zur Zulassung zu einem Studium zum Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts VwGH 25.04.2019, Ra 2018/22/0272; argumentum e contrario VwGH 28.05.2019, Ra 2018/22/0024). Zwar hat die allgemeine Zulassungsfrist für das Sommersemester 2021 am 5. Februar 2021 geendet. Jedoch ist die Nachfrist für das Sommersemester 2021 noch offen, zumal sie am 6. Februar 2021 begonnen hat und am 30. April 2021 endet. Die allgemeine Zulassungsfrist für das Wintersemester 2021/2022 liegt ohnehin in der Zukunft, da sie am 5. Juli 2021 beginnt und am 5. September 2021 endet (wobei sich das Fristende aufgrund einer bevorstehenden Gesetzesnovelle ändern könnte).

Da der Bf somit zum Entscheidungszeitpunkt des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich über eine aufrechte Zulassung zu einem Studium iSd § 64 Abs 1 NAG verfügt, erfüllt er die besondere Erteilungsvoraussetzung für die Aufenthaltsbewilligung „Student“.

IV.3. Im Folgenden ist zu prüfen, ob der Bf die Voraussetzungen des ersten Teiles des NAG mit Ausnahme des § 11 Abs 2 Z 2 NAG erfüllt.

IV.3.1. Dass ein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs 1 NAG vorliegen würde, konnte nicht festgestellt werden. Ebenso konnte nicht festgestellt werden, dass der Aufenthalt des Fremden den öffentlichen Interessen widerstreitet (vgl § 11 Abs 2 Z 1 iVm Abs 4 NAG).

IV.3.2. Gemäß § 64 Abs 1 Z 1 NAG ist § 11 Abs 2 Z 2 NAG, somit die Voraussetzung eines Rechtsanspruchs auf eine entsprechende Unterkunft, nicht zu erfüllen. Abgesehen davon, verfügt der Bf über eine Zusage des Studentenunterstützungsvereins Akademikerhilfe vom 4. August 2020, dass er im Studentenheim per Anschrift P, L von 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 wohnen kann. Dass die Zusage nicht den vollen, zeitlichen Umfang der Aufenthaltsbewilligung – iHv 12 Monaten – umfassen würde, schadet nicht, da ein Nachweis, dass tatsächlich ein formaler Rechtsanspruch für die gesamte Dauer des Aufenthaltstitels auf die Unterkunft besteht, nicht erforderlich ist.

IV.3.3. Ferner erfüllt der Bf die Voraussetzung des § 11 Abs 2 Z 3 NAG, zumal der Bf (seit 1. Oktober 2020) über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz bei der UNIQA Österreich Versicherungen AG verfügt, wobei der Versicherungsvertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde.

IV.3.4. Nach § 11 Abs 2 Z 4 NAG darf der Aufenthalt des Bf zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen. Der Aufenthalt eines Fremden führt gem § 11 Abs 5 NAG zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes.

Der Unterhalt kann grundsätzlich auch durch Sparguthaben gedeckt werden, wobei solche Guthaben nicht aus illegalen Quellen stammen dürfen (vgl VwGH 13.11.2018, Ra 2017/22/0130 mwN; 10.09.2013, 2013/18/0046). Die Ersparnisse sind dabei auf jenen Zeitraum anzurechnen, für den der beantragte Aufenthaltstitel zu erteilen ist, verleiht doch das NAG – mit Ausnahme des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ – nur befristete Rechtspositionen, bei denen die Neubewertung der jeweiligen finanziellen Situation in einem allfälligen Verlängerungsverfahren möglich ist (vgl VwGH 01.04.2019, Ra 2017/22/0169 mit Verweis auf VwGH 13.12.2018, Ro 2017/22/0002). Folglich ist in einem Fall – wie hier – für die aliquote Anrechnung der Ersparnisse mit Blick auf § 20 Abs 1 NAG

auf einen Beurteilungszeitraum von zwölf Monaten abzustellen (vgl VwGH 13.11.2018, Ra 2017/22/0130).

Der Bf verfügt über ein Guthaben auf seinem Konto mit der Endung: 3186 iHv USD 13.938,56, dies entspricht einem Wert iHv EUR 11.721,60. Auf seinem Konto mit der Endung: 7876 verfügt der Bf über ein Guthaben iHv EGP 80.891,25, dies entspricht einem Wert iHv EUR 4.321,45. Dies ergibt in Summe ein verfügbares Guthaben iHv EUR 16.043,05. Dass dieses Guthaben aus illegalen Quellen stammt, konnte vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht festgestellt werden.

Die Situation eines Fremden, der zu studieren beabsichtigt, entspricht bis zur Vollendung des 24. Lebensjahrs derjenigen eines Waisenpensionsberechtigten iSd § 293 Abs 1 lit c sublit aa ASVG, sodass für ihn der dort normierte Richtsatz für Vollwaisen heranzuziehen ist. Nach Vollendung des 24. Lebensjahrs kommt der Richtsatz für einen pensionsberechtigten Vollwaisen nach § 293 Abs 1 lit c sublit bb ASVG zur Anwendung, der demjenigen eines (sonstigen) alleinstehenden Pensionsberechtigten nach § 293 Abs 1 lit a sublit bb ASVG entspricht, sodass betragsmäßig kein Unterschied zwischen den Richtsätzen besteht (vgl VwGH 13.11.2018, Ra 2017/22/0130).

Fallbezogen ergibt sich im Hinblick auf das Geburtsdatum des Bf (10. April 1996), der sohin das 24. Lebensjahr bereits vollendet hat, ein maßgeblicher Richtsatz – nach § 293 Abs 1 lit c sublit bb ASVG bzw § 293 Abs 1 lit a sublit bb ASVG – iHv EUR 1.000,48 monatlich für das Jahr 2021, sodass die für die Befristung der Aufenthaltsbewilligung (auf 12 Monate) zu veranschlagenden Unterhaltsmittel EUR 12.005,76 zu betragen haben.

Regelmäßige Aufwendungen (insb Miet- und Kreditbelastungen) müssen zu den entsprechenden Ausgleichszulagenrichtsätzen hinzugezählt werden, wobei einmal ein Betrag bis zu der in § 292 Abs 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe (Wert der „vollen freien Station“) unberücksichtigt bleibt. Dies bedeutet, dass diese regelmäßigen Aufwendungen nur ab jenem Betrag, der über diesem Wert liegt, die Gesamtsumme der benötigten Unterhaltsmittel erhöhen (vgl Peyrl/Czech in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2 § 11 Rz 25).

Den Bf treffen regelmäßige, monatliche Aufwendungen iHv EUR 390,00, die sich aus der Summe der monatlichen Mietbelastung iHv EUR 329,00 und der Prämie für die Versicherung iHv EUR 61,00 ergeben (vgl nur VwGH 25.05.2020, Ra 2019/22/0151, Rs 2, mwN, dass monatliche Mietbelastungen als einkommensmindernd im Rahmen der Beurteilung gem § 11 Abs 2 Z 4 und Abs 5 NAG zu berücksichtigen sind sowie VwGH 08.11.2018, Ra 2018/22/0176, dass Ausgaben für die (private) Krankenversicherung regelmäßige Aufwendungen darstellen und die zur Verfügung stehenden Unterhaltsmittel vermindern). Der Wert der „vollen freien Station“ beträgt nach BGBl II 576/2020 für das Jahr 2021

EUR 304,45. Demnach sind die monatlichen, benötigten Unterhaltsmittel um die Differenz von EUR 390,00 - EUR 304,45 – also EUR 85,55 – zu erhöhen, sodass die zu veranschlagenden Unterhaltsmittel für die zu bewilligende Dauer von 12 Monaten EUR 13.032,36 (ergibt sich aus der Multiplikation der Summe von 1.000,48 und 85,55 mit dem Faktor 12) betragen.

Da der Bf auf seinen beiden Konten in Summe über EUR 16.043,05 verfügt und dieser Betrag die im vorliegenden Fall benötigten Unterhaltsmittel iHv EUR 13.032,36 übersteigt, führt der Aufenthalt des Bf zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft iSd § 11 Abs 2 Z 4 iVm Abs 5 NAG.

IV.3.5. Dafür, dass durch die Erteilung des Aufenthaltstitels an den Bf die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt wesentlich beeinträchtigt würden, finden sich keine Hinweise.

IV.3.6. Zwar haben nach § 21a Abs 1 NAG Drittstaatsangehörige mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Da der Bf jedoch eine Aufenthaltsbewilligung für einen vorübergehenden befristeten Aufenthalt im Bundesgebiet zu einem bestimmten Zweck (§§ 58 bis 69) gemäß § 8 Abs 1 Z 12 NAG – hier nach § 64 Abs 1 NAG – beantragt hat, hat der Bf nach § 21a Abs 1 NAG Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachzuweisen.

V. Da der Bf die (nötigen) Anforderungen des ersten Teils des NAG erfüllt und über eine aufrechte Zulassung zu einem Studium verfügt, ist der Tatbestand des § 64 Abs 1 NAG als erfüllt anzusehen und es war dem Erstantrag des Bf auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Student“ stattzugeben.

Die Gültigkeitsdauer ergibt sich aus § 20 Abs 1 NAG. Da eine kürzere als die gesetzliche Dauer des Aufenthaltstitels nicht beantragt wurde und das Reisedokument des Bf eine Gültigkeitsdauer bis 30. März 2026 aufweist, war die Dauer mit 12 Monaten festzusetzen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch

keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter